

Gegen Empfangsbestätigung  
Firma  
Wacker Chemie AG  
Werk Burghausen  
Abt. WB-E-G-Genehmigungen/Auflagen  
Johannes-Hess-Straße 24  
84489 Burghausen

Ihr Schreiben vom 22.06.2021  
Ihr Zeichen Gioacchino Carusotto  
Unser Zeichen 22-15-E02-G1/21, BV-Nr. 2021/0864  
(bei Antwort bitte angeben)  
Sachbearbeiter/in Ulrike Kaiser  
Telefon 08671/502-715  
Fax 08671/502-71715  
E-Mail [ulrike.kaiser@lra-aoe.de](mailto:ulrike.kaiser@lra-aoe.de)  
Zimmer S104 (Dienstgebäude Bahnhofstr. 13)

Altötting, 08. Dezember 2022

## **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

### **Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:**

#### **E 02 - Methanolyse (1005) HCl-Reinigung und Anstaukonzept, LP3302**

Anlagen: 1 Empfangsbestätigung g. R.  
4 Ordner Antragsunterlagen i. R.  
1 Bauplan-Zweitschrift BV-Nr. 2021/0864 i. R.  
3 Formblätter g. R.  
2 MBBM-Gutachten vom 28.09.2022 und 09.11.2022 in Abl.  
4 Stellungnahmen in Abl.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

## **Bescheid**

**A.**

## **I. Genehmigung**

Auf Antrag der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, vom 22.06.2021 wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage E 02 – Methanolyse – durch das Vorhaben (1005) – HCl-Reinigung und Anstaukonzept, LP3302 - nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben.

## **II. Der Genehmigung liegen zugrunde:**

1. Die vom Antragsteller mit Schreiben vom 22.06.2021 vorgelegten, am 22.06.2021 beim Landratsamt Altötting eingegangenen, mit E-Mail vom 18.01.2022 ergänzten und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Altötting versehenen Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichte, soweit sich aus Abschnitt B dieses Bescheides nicht etwas Anderes ergibt;
2. der mit dem Prüfvermerk des Hochbauamts vom 29.07.2021 versehene Bauplan BV-Nr. 2021/0864;
3. der Bescheid des Landratsamts Altötting vom 30.07.2021, Az. 22-15-E02-G1/21 VzB, BV-Nr. 2021/0864, zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG;
4. die Stellungnahme der Stadt Burghausen vom 01.07.2021, BV-Nr. 202/2021 Ei/Rei;
5. die Gutachten der Firma Müller-BBM GmbH vom 28.09.2022, Bericht-Nr. M164997/02 und vom 09.11.2022, Bericht-Nr. M165153/01;
6. die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Oberbayern vom 06.07.2021, Az. M 5A/BS 11436/2021-M rm;
7. die Stellungnahmen des Bereiches Umwelttechnik des Sachgebietes 22 beim Landratsamt Altötting vom 21.10.2021 (Lärm/UVP);
8. die Stellungnahme des Sachgebiets 23 – Wasserwirtschaft – im Landratsamt Altötting vom 08.02.2022, Az. 23-4563-Wacker Chemie-T1518;
9. die Stellungnahme des Sachgebiet 51 – Untere Bauaufsichtsbehörde – im Landratsamt Altötting vom 05.08.2021, Az. 2021/0864 SN;
10. die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Traunstein vom 11.11.2022, Az. A-8711-AÖ Bgh-21803/2022;
11. die Stellungnahme des Sachgebiets 24 – Naturschutz – im Landratsamt Altötting vom 14.07.2021, Az. 173-6/7.2.

### **III. Die Genehmigung schließt ein:**

1. Die Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Art 68 BayBO zur Ausführung des Bauplans BV-Nr. 2021/0864 (HCI Reinigung und Anstaukonzept, LP3302) auf dem Grundstück Fl. Nr. 2166 der Gemarkung Burghausen.
2. Die Abweichung nach Art. 63 BayBO von Art. 28 Abs. 4 BayBO (die Brandwand in den Achsen 8/9 und 12 wird nicht über die gesamte Höhe der Freianlage geführt).

### **IV. Hinweise und Vorbehalt:**

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht begonnen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Frist nach Absatz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden.

2. Wasserwirtschaftlicher Hinweis:

Sofern im Rahmen der zugehörigen Bauarbeiten Bodenaushub anfallen sollte, ist eine Umlagerung von hoch belastetem Bodenmaterial in niedriger belastete oder unbelastete Bereiche aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu befürworten. Sie ist mit der Gefahr verbunden, neue schädliche Bodenverunreinigungen und zusätzliche Grundwasserverunreinigungen zu schaffen. Es wird daher empfohlen, die tatsächliche Belastung der überplanten Flächen zu ermitteln und eine Abfallbewertung vorzunehmen. Für die Bewertung und Verwendung des Bodenmaterials sind die kürzlich erschienenen „Vorläufigen Leitlinien zur Bewertung von PAFS-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Juli 2022) zu beachten. Besonders hinzuweisen ist auf die Neuregelung für Probenahme und Analyse bei einer Verwertungsabsicht, und hier die Umstellung des Eluatverfahrens auf eine Verdünnung von 2:1 statt bislang 10:1. Falls die festgestellten Belastungen eine Verwertung des Materials im uneingeschränkten Einbau (Zuordnungswert Z 0) nicht zulassen, wird empfohlen, vorab ein Entsorgungs- bzw. Verwertungskonzept durch einen nach § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen erstellen zu lassen.

## **B.**

### **Nebenbestimmungen**

#### **I. Allgemeines**

1. Die Anlage E 02 – Methanolyse - ist nach Maßgabe der dieser Genehmigung unter Abschnitt A II zugrunde gelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid und früherer Genehmigungsbescheide gesetzten Auflagen zu ändern und zu betreiben. Bei Errichtung baulicher Anlagen sind die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (z. B. Bayerische Bauordnung – BayBO -) zu beachten.

2. Die Auflagen sind – soweit dies betriebstechnisch möglich ist – vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erfüllen. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme entsprechend dieser Genehmigung ist dem Landratsamt Altötting vorher mit beiliegendem Formblatt mitzuteilen.
3. Die Änderungen sind in die bestehenden Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen des Werkes einzubeziehen. Insbesondere sind im Benehmen mit der Werkfeuerwehr die für den abwehrenden Brand- und Katastrophenschutz erforderlichen Einrichtungen (Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, Löschwasserversorgung, Feuerwehrezufahrt usw.) vorzusehen sowie Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen zu treffen.
4. Der Gefahrenabwehrplan (GAPL) ist, soweit notwendig, zu ergänzen und mit dem Katastrophenschutzplan für den Landkreis Altötting beim Sachgebiet 14 – Brand- und Katastrophenschutz – abzustimmen.
5. Bei der Abwasserbeseitigung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze (insbesondere die §§ 62 und 63 WHG) und der Anlagenverordnung zu beachten.

## **II. Bauausführung und Brandschutz (BV-Nr. 2021/0864)**

1. Auflagen:
  - 1.1 An höchster Stelle der notwendigen Treppenräume (Gebäude mit einer Höhe nach Art. 2 Abs. 3 Satz 2 BayBO von mehr als 13 m) ist eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 1 m<sup>2</sup> herzustellen. Diese ist zu beschildern und so auszubilden, dass sie vom obersten Treppenabsatz und vom Erdgeschoss auch bei Stromausfall bedient werden kann. Die Stellung der Rauchabzugsöffnung (offen/geschlossen) muss an jeder Bedienungsstelle erkennbar sein.
  - 1.2 Die Flucht- und Rettungswege sind durch gut sichtbare nachleuchtende Schilder bzw. Rettungszeichenleuchten mit Richtungspfeilen ausreichend zu kennzeichnen.
  - 1.3 Türen im Zuge von Rettungswegen sind als Drehflügeltüren auszubilden und müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Schiebetüren in diesen Bereichen sind unzulässig, sofern sie nicht ausdrücklich für den Einbau in Rettungswegen bauaufsichtlich zugelassen sind.
  - 1.4 Ausgänge und Notausgänge dürfen nicht eingeeengt werden, sind stets freizuhalten und müssen von innen jederzeit und ohne Hilfsmittel leicht mit einem Griff in voller Breite geöffnet werden können.
  - 1.5 Die bestehenden Flucht- und Rettungswegepläne, sowie der Feuerwehrplan nach DIN 14095 und die Brandschutzordnung nach DIN 14096 sind zu aktualisieren und der Werksfeuerwehr zur Verfügung zu stellen.
  - 1.6 Alle neuen Bau- und Anlagenteile müssen in die bestehende Blitzschutzanlage nach DIN EN 62305 (VDE 0185-305) eingebunden werden.

- 1.7 Die Erweiterung der Brandmeldeanlage muss entsprechend den einschlägigen technischen Regeln erfolgen. Insbesondere müssen u.a. die DIN 14675 und VDE 0833 beachtet werden.
- Es sind geeignete automatische Brandmelder, der bestehenden Anforderung entsprechend, auf das jeweilige Brandrisiko abgestimmt, in ausreichender Anzahl zu installieren.  
Brandmeldungen sind über eine im Brandfall gesicherte Leitung auf die ständig besetzte Einsatzzentrale der Werksfeuerwehr aufzuschalten.
- 1.8 Die Bauausführung hat nach den geprüften und genehmigten Bauvorlagen unter Beachtung der eingetragenen Prüfvermerke, Tekturen oder Planänderungen zu erfolgen.
- 1.9 Die Erweiterung der halbstationären Schaumlöschanlage muss entsprechend den einschlägigen technischen Regeln im Einvernehmen mit der Werksfeuerwehr erfolgen.
- 1.10 Mit der Herstellung der statisch beanspruchten Bauteile darf erst begonnen werden, wenn der statische Nachweis einschließlich der Bewehrungs- bzw. Konstruktionspläne amtlich geprüft vorliegt. Die Auflagen, Bedingungen und sonstigen Prüfbemerkungen im Prüfbericht sowie die Änderungen und Ergänzungen in den Berechnungen und Plänen müssen bei der Bauausführung genau beachtet werden. Der von der Bauaufsicht beauftragte Prüferingenieur bzw. das Prüffamt hat die Bauausführung gemäß Art. 77 BayBO zu überwachen.
- 1.11 Die im Brandschutznachweis vom 14.06.2021 einschließlich die in der Stellungnahme der Werkfeuerwehr vom 14.06.2021 aufgeführten Festlegungen sind zu erfüllen, sofern nicht dieser Bescheid ausdrücklich hiervon abweichende Forderungen stellt.
- 1.12 Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Personalstärke, Ausbildung, Ausrüstung und Zuständigkeit der Werkfeuerwehr entsprechend dem gültigen Anerkennungsbescheid zu errichten und zu betreiben.
2. Hinweise:
- 2.1 Sicherheitstechnisch relevante Anlagen und Einrichtungen sind gemäß Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) prüfen und bescheinigen bzw. bestätigen zu lassen.
- 2.2 Die Baugenehmigung, die Bauvorlagen und die bautechnischen Nachweise nach Art. 62 a Abs. 2 und Art. 62 b Abs. 2 BayBO müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- 2.3 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten sind mindestens eine Woche vorher schriftlich mittels beigefügter Baubeginnsanzeige der Unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Baubeginnsanzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62 a Abs. 2 und Art. 62 b Abs. 2 BayBO beizufügen.
- 2.4 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung des Bauwerkes ist mindestens zwei Wochen vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 BayBO beizufügen.

- 2.5 Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von 4 Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung 4 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann jeweils um bis zu 2 Jahre verlängert werden, wenn ein entsprechender Antrag vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt wird.

### **III. Arbeitsschutz – Betriebssicherheit**

#### **1. Gefährdungsbeurteilung**

Der Arbeitgeber hat die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren und regelmäßig zu aktualisieren. Sie muss alle Arbeitsplätze bzw. Arbeitsbereiche des Betriebes erfassen.

#### **2. Betriebsanweisungen**

Es sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen für die Beschäftigten zu erstellen, in denen auf die mit den Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden.

#### **3. Unterweisung der Beschäftigten**

Die Beschäftigten sind mindestens einmal jährlich anhand der Betriebsanweisungen über die Gefahren sowie die Maßnahmen zu deren Abwendung mündlich zu unterweisen.

Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Teilnehmer zu bestätigen.

#### **4. Explosionsgefährdungen**

- Das Explosionsschutzdokument ist auf dem aktuellen Stand zu halten.
- Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre nach den Vorgaben der BetrSichV durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder eine zur Prüfung befähigte Person auf Explosionssicherheit zu prüfen (§ 15, 16 BetrSichV).
- Zusätzlich sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der ATEX-Richtlinie mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person mindestens alle drei Jahre zu prüfen.
- Zusätzlich sind Lüftungsanlagen sowie Absauganlagen (als Bestandteil von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen) wiederkehrend durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen.
- Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

## 5. Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen

- Gefahrstoffe müssen so be- und verarbeitet, gelagert oder befördert werden, dass eine Gefährdung für die Beschäftigten ausgeschlossen ist. Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung ist dafür zu sorgen, dass die Gefahren durch die festgelegten Maßnahmen beseitigt oder auf ein Mindestmaß verringert sind. Es ist eine Substitutionsprüfung durchzuführen. Sollte eine Substitution nicht möglich sein, so ist dies in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.
- Bei der Lagerung von Gefahrstoffen sind insbesondere die Vorgaben der TRGS 510 zu beachten und einzuhalten.

## 6. Anzeige

Der Betreiber der Anlage hat der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich folgendes anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben

## IV. Ausgangszustandsbericht

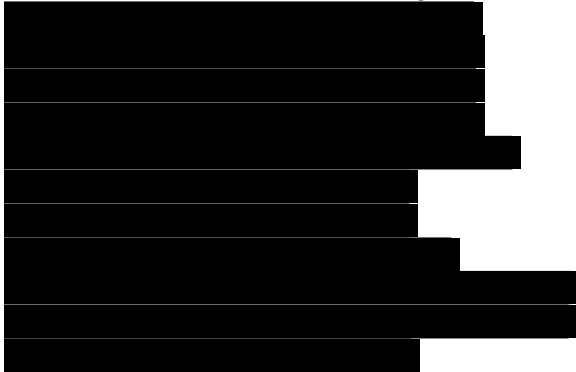
Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann.

Bei Einhaltung der nachgenannten Auflagen kann daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für die Anlage E 02 – Methanolyse – verzichtet werden.

## V. Gewässerschutz

1. Folgende neue AwSV-Anlagen sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre entsprechend § 46 Abs. 2 AwSV i.V. mit Anlage 5 durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen:
  - Nr. 39 (T036 HCl-Wäsche)
  - Nr. 40 (037 C7-KW-Destillation)
2. Die neue AwSV-Anlage Nr. 41 (Gebindelager) ist vor Inbetriebnahme entsprechend § 46 Abs. 2 AwSV i.V. mit Anlage 5 durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen.

3. Folgende bestehende AwSV-Anlagen sind nach erfolgten Anpassungsmaßnahmen hinsichtlich der Änderungen durch Sachverständige nach § 2 Abs. 33 AwSV entsprechend § 46 Abs. 2 AwSV i. V. mit Anlage 5 AwSV überprüfen zu lassen:



4. Ein Sachverständiger nach der DAfStb-Richtlinie ist in die Errichtung der Stahlbeton-Ableitflächen und der neu zu errichtenden Sammelgrube im östlichen Bereich von LP 3302 beginnend mit der Planung einzubeziehen.
5. Der Einbau des Stahlbetons nach der DAfStb-Richtlinie ist gemäß DIN 1045-3 durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle zu überwachen (Fremdüberwachung).
6. Folgende Rohrleitungen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen sind durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit ständig besetzter Betriebsstätte (z. B. Messwarte) oder monatliche Kontrollgänge zu überwachen. Die Verlängerung auf 3 Monate ist möglich, wenn mindestens eine jährliche Dichtheitsprüfung (DHP) der Rohrleitungen bei Betriebsdruck durchgeführt wird und bei Flanschverbindungen und Armaturen der Bauart A jährlich Anzugsmomente, Spindel bzw. Wellenabdichtung geprüft werden. Im Arbeitsbereich von unterwiesenem Betriebspersonal entfallen die Kontrollgänge, wenn die Rohrleitung und ihre Verbindungen/Armaturen leicht einsehbar sind.

Bestehende Rohrleitungen:

Lfd.-Nr.	Nr. AwSV-Anlage/ Rohrleitungsbezeichnung	WGK	Medium
1	10/ V0208T034R3410	1	MeSi
2	8/ V0208T072R7201	1	H <sub>2</sub> SO <sub>4</sub>
3	10/ V0208T034R3415	1	MeSi
4	11/ V0208T044R4414	1	MeSi
5	28/ V0208T45R4536	3	D4
6	28/ V0208T045R0014	3	D4

Neue Rohrleitungen:

Lfd.-Nr.	Nr. AwSV-Anlage/ Rohrleitungsbezeichnung	WGK	Medium
	40/V0208T037R3790	2	C7-KWs



Zur Einhaltung der Vorgaben aus dem ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 780 sind unter anderem folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Die oberirdischen Rohrleitungen sind durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen, Messwarte oder monatliche Kontrollgänge zu überwachen. Die Verlängerung auf 3 Monate ist möglich, wenn eine jährliche Dichtheitsprüfung (DHP) bei Betriebsdruck durchgeführt wird und bei Flanschen, Armaturen der Bauart A, jährlich Anzugsmomente, Spindel, Wellenabdichtung geprüft werden. Bei Stoffen der WGK 2 und 3 ist ein Alarm- und Maßnahmenplan aufzustellen. Im Arbeitsbereich von unterwiesenem Betriebspersonal entfallen die Kontrollen, wenn die Rohrleitungen leicht einsehbar sind.
- Auf der Grundlage der Gefährdungsabschätzung sind zum Ausschluss eines Ausgangszustandsberichtes für Boden und Grundwasser (AZB) bei allen oberirdischen Rohrleitungen mit wassergefährdenden Stoffen (gefährlichen Stoffen nach der IE-Richtlinie) außerhalb von stoffundurchlässigen Flächen mit Rückhaltung folgende wiederkehrende Prüfungen durchzuführen: DP10 + ZP + DHP (Rohrleitungstyp 1)
  - Wiederkehrende Druck- oder Ersatzprüfung (DP)
    - DP 10: alle 10 Jahre
    - DP 5: alle 5 Jahre (wenn Wanddickenmessungen ergeben, dass kürzere Fristen erforderlich sind)
  - Wiederkehrende Zustandsprüfung (ZP)
    - alle 5 Jahre
  - Wiederkehrende Dichtheitsprüfung (DHP)
    - alle 5 Jahre

7. Die Vorgaben entsprechend Nr. 8.5 des Arbeitsblattes DWA-A 779 hinsichtlich der Kühl- und Heizeinrichtungen sind einzuhalten. Dazu zählt insbesondere auch die Einhaltung D3 (Durchlaufkühlung mit Kühler aus korrosionsbeständigem Material und regelmäßiger Wartung) bei folgenden neuen Wärmetauschern:
  - AW5363
  - AW5370
  - AW5371
  - AW5373
  - AW5378
  - AW5713
8. Die Kühlwassersicherung ist mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
9. Neue AwSV-Anlagen sowie Änderungen an den bestehenden AwSV-Anlagen sind gemäß § 43 AwSV zu dokumentieren.
10. Den Anlagen zugeordnete unterirdische Abwasserleitungen sind analog den Vorgaben zur Eigenüberwachung der Abwassersysteme in der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis zu prüfen.
11. Die Funktion der gewässerschutzrelevanten Sicherheitseinrichtungen ist ständig in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
12. Die Sicherheitseinrichtungen (Überfüllsicherungen, Alarmierungen, Abschaltanlagen etc.) sind mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Vorschreibungen aus bauaufsichtlichen Zulassungen bleiben unberührt.



1. Allgemeines

1.1 Allgemeine Anlagenkenn- und Betriebsdaten

E02 - Methanolyse	Herstellung von Siloxanen und Chlormethan
[REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]

1.2 Übersicht über die Teilanlagen:

Sx-Anlage	
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]

MeCl-Anlage	
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED]

Sonstige	
[REDACTED]	[REDACTED]

1.3 Über Art und Menge der in der Anlage hergestellten Stoffe sowie über Art und Menge der gehandhabten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen.

**2. Luftreinhaltung**

2.1 Allgemeine Anforderungen an die Anlage und den Betrieb

2.1.1 Soweit nachfolgend nicht gesonderte Regelungen getroffen sind, ist die Anlage E02 - Methanolyse - als geschlossenes System zu errichten und zu betreiben.

2.1.2 Die an den nachfolgend genannten Teilanlagen bei den genannten regulären Betriebsvorgängen (gekennzeichnet mit dem Buchstaben „R“) und Störereignissen (ohne Kennzeichnung) auftretenden Gase und Dämpfe sind, wie jeweils in den tabellarischen Darstellungen aufgeführt, zu behandeln und abzuleiten:

Sx-Anlage Teilanlage	Betriebsvorgang mit Emissionen	Emissionsrelevante Stoffe	Vermeidung / Verminderung von Emissionen	Emissionsquelle
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]


R: Regulärer Betrieb; TMB=Trimethylbutan

MeCl-Anlage Teilanlagen	Betriebsvorgang mit Emissionen	Emissionsrele- vante Stoffe	Vermeidung / Verminderung von Emissionen	Emissions- quelle
H <sub>2</sub> SO <sub>4</sub> -Rückgewinnung (-RGW)				

R: Regulärer Betrieb

<sup>(1)</sup> MeCl-Verdichter T081 und T082. Die älteren Verdichter der Teilanlage T057 (AV5570, AV5571, AV5575) gehen außer Betrieb.  
1/1 bedeutet: Fahrweise mit einem Verdichter, dieser fällt aus; entsprechend 1/2, 2/2: Fahrweise mit zwei Verdichtern, einer bzw. beide fallen aus.

Teilanlage T055 und T035	Betriebsvorgang mit Emissionen	Emissionsrele- vante Stoffe	Vermeidung / Verminderung von Emissionen	Emissions- quelle

R: Regulärer Betrieb

Abfüllungen und Produktübernahmen	Betriebsvorgang mit Emissionen	Emissionsrele- vante Stoffe	Vermeidung / Verminderung von Emissionen	Emissions- quelle
Abfüllung Fass / Container T034+T044 Sx, D4<0,5%	R Befüllung	Si-org. Stoffe, u.a. Cyclen D4-D6		frei
Abfüllung Fass / Container T034+T044 Sx, D4>0,5%	R Atmung	Si-org. Stoffe, u.a. Cyclen D4-D6	Gaspandeln oder Emissionsquelle, N <sub>2</sub> -Beatmung	07/3302 (33 m)
Abfüllung Cyclen LP3409	R Atmung	Si-org. Stoffe, u.a. Cyclen D4-D6	Gaspandeln mit Cyclenanlage T045, N <sub>2</sub> -Beatmung	
Übernahme Octadecen in Lösemittel- VorlageT045	R Befüllung	C <sub>18</sub> H <sub>36</sub> (nicht emissionsrelevant)		frei
Abfüllung Behälter- wagen aus Spaltreaktor T045	R Atmen	Si-org. Stoffe, u.a. Cyclen, Toluol	Gaspandeln mit Analysen T064, N <sub>2</sub> -Beatmung	07/3302 (33 m)
T064: Übernahme Titriergemisch und Abfüllung aus Analysen	R Befüllung Atmen	Si-org. Stoffe, u.a. i-Propanol	Gaspandeln, N <sub>2</sub> -Beatmung	07/3302 (33 m)
H <sub>2</sub> O <sub>2</sub> -Übernahme in Behälter T071	R Befüllung	H <sub>2</sub> O <sub>2</sub> (nicht emis- sionsrelevant)		frei
Pyridinübernahme T052	R Fassspülen	Si-org, Stoffe, Pyridin	N <sub>2</sub> -Beatmung über Sauerwasserfass	frei
Vorlage B5449	R Befüllung	Kalilauge 40 %ig	In die Grubenleitung, Außenanlage	--

R: Regulärer Betrieb

2.1.3 Sofern bei nicht emissionsrelevanten Betriebsvorgängen entsprechend den voranstehenden Tabellen Verdrängungsabgase frei entlüftet werden, sind die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu beachten.

- 2.1.4 Durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb von Überwachungs- und Regeleinrichtungen, ist sicherzustellen, dass Druckentlastungseinrichtungen an druckführenden Apparaten (z. B. Sicherheitsventile) im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht ansprechen.

Über das Ansprechen emissionsrelevanter Druckentlastungseinrichtungen sind Betriebsaufzeichnungen zu führen.

## 2.2 Ausfall und Nichtverfügbarkeit der Abgasentsorgung, Betriebsstörungen

- 2.2.1 Bei Nichtverfügbarkeit von T055 darf die Betriebsentspannung der HCl-Reinigung nicht genutzt werden.

- 2.2.2 Die zur Verhinderung eines unkontrollierten Druckanstiegs in der T036-Teilanlage installierten EMSR-Einrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren. Art und Häufigkeit der Kontrollen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen.

In der Betriebsanweisung sind darüber hinaus Maßnahmen festzulegen, die im Falle eines durch äußeren Wärmeeintrag verursachten Druckanstiegs in der T036-Teilanlage die kontrollierte Anlagenspannung ermöglichen.

- 2.2.3 Bei gleichzeitigem Ausfall von K01 und G14 ist die Teilanlage H<sub>2</sub>SO<sub>4</sub>-Dampfstrippung (Hauptmenge Abgas) unter dem Gesichtspunkt der Minimierung der Emissionen abzufahren, sofern absehbar die Nichtverfügbarkeit länger als 15 min nicht gegeben ist.

- 2.2.4 Über Betriebszustände, die nicht dem regulären Betrieb entsprechen, insbesondere solche, die in den Tabellen unter Nr. 2.1.2 aufgeführt und nicht mit dem Buchstaben „R“ als Betriebszustände des regulären Betriebs gekennzeichnet sind, sind Betriebsaufzeichnungen zu führen.

- 2.2.5 Dabei sind Angaben bzw. Aussagen wie folgt zu dokumentieren:

- Art und Dauer der Störung bzw. des nicht regulären Betriebszustandes,
- Art und Menge dabei möglicherweise freigesetzter Stoffe, gegebenenfalls als Abschätzung, sofern genauere Daten nicht verfügbar sind,
- Analyse möglicher Ursachen des Ereignisses und dabei gegebenenfalls erfolgter unbeabsichtigter Stofffreisetzungen,
- Mögliche Maßnahmen zur künftigen Vermeidung des Ereignisses und/ oder der Verminderung damit einhergehender negativer Umweltauswirkungen.

- 2.2.6 Sofern nicht reguläre Betriebszustände nach Nr. 2.2.4 aufgetreten sind, die zu Stofffreisetzungen oder sonstigen negativen Umweltauswirkungen geführt haben, sind die Angaben nach Nr. 2.2.5 dem Landratsamt unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

## 2.3 Verminderung gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern und Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen und siliciumorganischen Stoffen

Für organische und siliciumorganische Stoffe, die

- a) bei einer Temperatur von 293 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben und

b) einen Massengehalt von mehr als 1 % an Stoffen nach Nr. 5.2.5 Klasse I, Nr. 5.2.7.1.1 Kl. II oder III oder Nr. 5.2.7.1.3 der TA Luft vom 18.08.2021 enthalten,

sind die in den nachstehenden Auflagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden (TA Luft vom 18.08.2021 Nr. 5.2.6).

### 2.3.1 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen verwenden.

Hinsichtlich Dichtungsauswahl gelten die Ausführungen der TA Luft in der Fassung vom 18.08.2021 Nr. 5.2.6.3 Absatz 1 bis 4.

Hinsichtlich fachgerechter Montage gelten die Ausführungen der TA Luft in der Fassung vom 18.08.2021 Nr. 5.2.6.3 Absatz 5.

Bestehende Flanschverbindungen für flüssige organische und siliciumorganische Stoffe nach Auflage Nr. 2.3 Buchstabe a), die nicht die Anforderungen der TA Luft vom 18.08.2021 erfüllen, dürfen bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiter betrieben werden, wenn sie

- nicht das Merkmal nach Auflage Nr. 2.3 Buchstabe b) aufweisen oder
- das Merkmal nach Auflage Nr.2.3 Buchstabe b) aufweisen, und die Anforderungen der TA Luft vom 24.07.2002 Nr. 5.6.2.3 Absatz 1 bis 3 erfüllen.

Sie sind innerhalb einer Frist von drei Jahren, beginnend mit dem Datum der Gültigkeit dieses Bescheides entsprechend den Anforderungen der TA Luft vom 18.08.2021 zu ertüchtigen, wenn sie

- das Merkmal nach Auflage Nr. 2.3 Buchstabe b) aufweisen und die Anforderungen der TA Luft vom 24.07.2002 Nr. 5.6.2.3 Absatz 1 bis 3 nicht erfüllen.

### 2.3.2 Absperr- und Regelorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder Dichtsysteme, die die Anforderungen der TA Luft vom 18.08.2021 Nr. 5.2.6.4 Absatz 1 und 3 erfüllen, zu verwenden.

Bestehende Absperr- und Regelorgane für flüssige organische und siliciumorganische Stoffe nach Auflage Nr. 2.3 Buchstabe a), die nicht die Anforderungen der TA Luft vom 18.08.2021 erfüllen, dürfen bis zum Ersatz durch neue Armaturen weiter betrieben werden, wenn sie

- nicht das Merkmal nach Auflage Nr. 2.3 Buchstabe b) aufweisen oder
- das Merkmal nach Auflage Nr.2.3 Buchstabe b) aufweisen, und die Anforderungen der TA Luft vom 24.07.2002 Nr. 5.6.2.4 Absatz 1 und 2 erfüllen.



Sie sind innerhalb einer Frist von drei Jahren, beginnend mit dem Datum der Gültigkeit dieses Bescheides entsprechend den Anforderungen der TA Luft vom 18.08.2021 zu ertüchtigen, wenn sie

- das Merkmal nach Auflage Nr. 2.3 Buchstabe b) aufweisen und die Anforderungen der TA Luft vom 24.07.2002 Nr. 5.6.2.4 Absatz 1 und 2 nicht erfüllen.

### 2.3.3 Pumpen

Bei der Förderung von flüssigen organischen und siliciumorganischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärensseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

Bestehende Pumpen für flüssige organische und siliciumorganische Stoffe nach Auflage Nr. 2.3 Buchstabe a), die nicht die Anforderungen nach Satz 1 dieser Auflage erfüllen, dürfen bis zum Ersatz durch neue weiter betrieben werden, wenn sie nicht das Merkmal nach Auflage Nr. 2.3 Buchstabe b) aufweisen.

Die Sauerölpumpen T035AP5335 A/B dürfen mit einfach wirkender Gleitringdichtung weiterbetrieben werden, solange keine hochwertigen Pumpen entsprechend Auflage 2.3.3 Absatz 1 für den Einsatzzweck verfügbar sind.

Im Übrigen sind bestehende Pumpen für flüssige organische und siliciumorganische Stoffe nach Auflage Nr. 2.3 Buchstabe a) innerhalb einer Frist von drei Jahren, beginnend mit dem Datum der Gültigkeit dieses Bescheides entsprechend den Anforderungen nach Satz 1 dieser Auflage zu ertüchtigen.

### 2.3.4 Rührwerke

Bei der Abdichtung von Rührwerken sind Dichtungen mit geringen Leckverlusten, wie doppelt wirkende Gleitringdichtungen, einzusetzen. Bei Verwendung einer doppelt wirkenden Gleitringdichtung ist die Dichtheit des Sperrmediensystems durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb eines Manometers, zu überwachen.

Rührwerke, die die Anforderungen nach Satz 1 dieser Auflage nicht erfüllen, sind bis zum 01.12.2026 entsprechend Satz 1 zu ertüchtigen.

### 2.3.5 Bestandsaufnahme und Ersatz von Dichtsystemen

Es ist eine Bestandsaufnahme der

- Absperr- und Regelorgane,
- der Pumpen und
- der Rührwerksabdichtungen

hinsichtlich der Auflagen Nr. 2.3.2, 2.3.3 und 2.3.4 anzufertigen und dem Landratsamt Altötting (LRA) auf Verlangen vorzulegen. Über die Wartungstätigkeiten bis zum Ersatz sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.

### 2.3.6 Umfüllung

Beim Umfüllen sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, z. B. Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung.

Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Fluss an organischen und siliciumorganischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben. Dies kann bei bestehenden Gaspendelungen mit einer Betriebsanweisung sichergestellt werden.

### 2.3.7 Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperr- oder Regelorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei der Probenahme ist der Vorlauf zurückzuführen oder vollständig aufzufangen.

### 2.3.8 Verdichter

Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die dem Merkmal nach Auflage 2.3 Buchstabe b) entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Das Sperrgas aus dem MeCl-Verdichter T057AV5575 ist, solange dieser noch weiterbetrieben wird, der Rückstandsverbrennungsanlage K01 bzw. der ZAA G14 zuzuführen.

### 2.3.9 Lagerung

Zur Lagerung von flüssigen organischen und siliciumorganischen Stoffen nach Auflage Nr. 2.3 Buchstabe a) sind Festdachtanks zu verwenden.

Diese sind abgasseitig an eine Gassammelleitung oder eine Abgasreinigungseinrichtung anzuschließen, wenn

- das Fassungsvermögen des Tanks mehr als 300 m<sup>3</sup> beträgt oder
- der gelagerte Stoff das Merkmal nach Auflage Nr. 2.3 Buchstabe b) aufweist.

Hinsichtlich Ausführung und Betrieb der Lagertanks gelten im Übrigen die Anforderungen der TA Luft vom 18.08.2021 Nr. 5.2.6.7.

## 2.4 Emissionsbegrenzungen

Im Abgas der Emissionsquellen Nr. 7/ LP3302 und Nr. 18/ LP3302 dürfen insgesamt die im Folgenden genannten Massenströme nicht überschritten werden:

Gasförmige organische und siliciumorganische Stoffe  
angegeben als Gesamtkohlenstoff: 0,50 kgC/h

davon Stoffe nach TA Luft Nr. 5.2.5 Kl. I: 0,10 kg/h

Hinsichtlich eventueller Stofffreisetzungen bei Störereignissen über die Emissionsquelle Nr. 25/ LP3302 wird auf die Auflagen Nr. 2.2 verwiesen.

## 2.5 Ableitbedingungen

2.5.1 Die Abgase der Emissionsquellen Nr. 7, 18 und 25/ LP3302 sind mit den nachfolgend angegebenen Mindesthöhen über Erdgleiche abzuleiten:

<b>Emissionsquelle</b>	<b>Mindesthöhe über Erdgleiche</b>
Nr. 7/ LP3302	33 m

Nr. 18/ LP3302	35 m
Nr. 25/ LP3302	40 m

- 2.5.2 Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.
- 2.5.3 Abweichend von Auflage Nr. 2.5.2 ist die Ableitung der Abgase über die Emissionsquelle Nr. 18/ LP3302 in ihrer bisherigen Bauausführung (senkrechtnach unten mit unter der Austrittsöffnung angebrachtem Auffangtrichter mit Kondensatableitung) zulässig, solange die immissionsschutzfachliche Begutachtung der nach Auflage Nr. 2.6 jeweils aktuellen erhaltenen Messergebnisse durch das Landratsamt Altötting zu dem Ergebnis führt, dass aufgrund geringer Emissionsmassenströme der Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung und die ausreichende Verdünnung der Abgase gewährleistet sind.
- 2.6 Messung und Überwachung der Emissionen
- 2.6.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Vollzug der beantragten Änderung und in der Folge alle fünf Jahre ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass die unter 2.5 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.
- 2.6.2 Die Messungen sind nach den Nummern 5.3.2.2, 5.3.2.3 und 5.3.2.4 Abs. 1 der TA Luft durchzuführen und auszuwerten.
- Es ist zu veranlassen, dass die Durchführung der Messungen bzw. die Erstellung des Messberichtes entsprechend dem Muster Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz erfolgt.
- 2.6.3 Der Emissionsmessbericht ist dem Landratsamt Altötting unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.
- 2.6.4 Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes entsprechend den vorstehenden Anforderungen erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- 2.6.5 Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen. Hierbei sind die Anforderungen und Empfehlungen der Richtlinien VDI 2066 Blatt 1 und DIN EN 15259 zu beachten.
- 2.7 Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.
- 2.8 Wartung und Dokumentation, Betriebsaufzeichnungen
- 2.8.1 Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.

2.8.2 Die Betriebsaufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Altötting auf Verlangen vorzulegen.

### 3. Abfallwirtschaft

#### 3.1 Einstufung der in der Anlage anfallenden Abfälle

Nach den Vorgaben der abfallrechtlichen Bestimmungen sind die Abfälle der Anlage wie folgt einzustufen:

AVV-Schlüsselnummer <sup>(1)</sup>	Bezeichnung nach AVV	Betriebsinterne Bezeichnung <sup>(2)</sup>	Abfallmengen (t/a) <sup>(2)</sup>
██████	████████████████████	████████████████████	██████
06 08 99	Abfälle a.n.g.	Füllkörper/ Diabonapparate (Diabon: Graphitwerkstoff, Handelsname)	20
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Grubenhalt LP3302	50
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	div. organische Lösemittel und Flüssigkeiten	25
██████	████████████████████	████████████████████	██████
██████	████████████████████	████████████████████	██████
██████	████████████████████	████████████████████	██████
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Altöl	4
15 01 10+	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Leergebinde	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Betriebsmüll	12
17 02 02*	Glas	Glasabfall	3

(1) Schlüssel-Nr. gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

(2) Angaben informativ, nicht im Sinne von Beauftragungen bzw. Maximalmengen.

\* gefährlich im Sinne von § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

#### 3.2 Grundsätzliches

3.2.1 Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar zu vermeiden.

- 3.2.2 Jeder einzelne Abfall ist für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.
- 3.2.3 Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer internen oder externen Verwertung zuzuführen.
- 3.2.4 Nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

Hinweis: Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die Vorschriften des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerks in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

### 3.3 Verwertung

Die oben aufgeführten Abfälle sind soweit möglich zu verwerten. Sofern weder Wiederverwendung, Recycling oder stoffliche Verwertung möglich sind (Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG), sind die Abfälle einer internen oder externen energetischen Verwertung zuzuführen.

(Hinweis: Bei einer Änderung der Rechtslage bzw. einer Änderung der Auslegung des KrWG kann sich eine andere Beurteilung ergeben).

### 3.4 Beseitigung

Alle Abfälle, für die derzeit kein bekanntes Verwertungs- bzw. wirtschaftlich zumutbares Recyclingverfahren existiert, sind zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für Abfälle, deren Verwertung sich aufgrund ihrer Heterogenität und Variabilität trotz des Gebotes der grundsätzlich vorrangigen stofflichen (gem. § 6 Abs. 1 KrWG), ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung (§ 7 Abs. 3 KrWG) nicht hinreichend sicher beherrschen lässt.

Die betroffenen Abfälle sind den werkseigenen Entsorgungsanlagen (K01 bzw. K\*4) oder der einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung in einer externen Entsorgungsanlage zuzuführen:

Hinweis: Bei außerbetrieblicher Beseitigung sind die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

## 4. **Lärmschutz**

Das Vorhaben ist in schalltechnischer Hinsicht antragsgemäß und dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.

## 5. **Energie**

Energie ist sparsam und effizient zu verwenden.

## 6. **Betriebseinstellung**

Bei der Betriebseinstellung einer Anlage oder einer Teilanlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

## VI. **Anlagensicherheit, StöV**

Die Anlage E02 – Methanolyse - gehört zum Betriebsbereich der Firma Wacker Chemie AG am Standort Burghausen, der als Betriebsbereich der oberen Klasse den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterliegt. Die Anlage ist als ein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches (SRB).

Aus der Sicht des Sachverständigen nach § 29 b BImSchG kommt es durch die geplante Änderung der Anlage E02 - Methanolyse - zu keiner erheblichen Gefahrenerhöhung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG im Hinblick auf § 16a BImSchG. Unter Berücksichtigung der im Gutachten vom 09.11.2022 genannten Ausführungen ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle. Die geplante Anlagenänderung führt damit zu keiner relevanten Erhöhung bzw. Veränderung der Störfallrelevanz.

Die Beurteilung der Anlagensicherheit des Änderungsvorhabens durch den Sachverständigen ergab, dass die sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllt sind und als hinreichend für einen sicheren Betrieb der Anlage angesehen werden können.

Der bestehende Sicherheitsbericht der Anlage E02 – Methanolyse – ist bezüglich der Änderungen vor Inbetriebnahme zu aktualisieren und dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

## C.

### **Kostenentscheidung**

1. Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 105.211,00 € erhoben. Die Auslagen wurden bzw. werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

## D.

### Gründe

#### I.

##### Sachverhalt

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, beabsichtigt, die bestehende Anlage E 02 – Methanolyse – durch das Vorhaben (1005) zu ändern. Die Anlage E02 – Methanolyse - dient primär der Herstellung von Siloxanen (Sx) und Methylchlorid (MeCl).

Gegenstand der Antragstellung ist die Implementierung einer HCl-Reinigung zur Reduzierung der siliciumorganischen Fracht im Abwasser im Normalbetrieb sowie die Umsetzung eines Anstaukonzeptes zur Reduzierung der austretenden MeCl-Menge bei einer Anlagenstörung (Verdichterausfall). Damit verbunden sind bauliche und betriebliche Veränderungen.

Im Rahmen des Vorhabens ergeben sich Kapazitätserhöhungen für Siloxane von 144 kt/a auf 170 kt/a sowie für Chlormethan von 240 kt/a auf 300 kt/a.

Darüber hinaus sollen in die beantragte Genehmigung die seit der letzten BImSchG-Genehmigung durchgeführten unwesentlichen Änderungen aufgenommen werden.

##### Genehmigungsverfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben wurde mit Schreiben vom 22.06.2021, ergänzt mit E-Mail vom 18.01.2022, unter Vorlage von Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichten einschließlich des Bauplans BV-Nr. 2021/0864 beantragt.

Gleichzeitig wurde für die Baumaßnahme eine Baugenehmigung nach Art. 55 BayBO beantragt und ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Einzelfallprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vorgenommen.

Demnach war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben nicht erforderlich.

Das Ergebnis dieser allgemeinen Einzelfallprüfung wurde im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 7 vom 11.02.2022, im Alt-Neuöttinger Anzeiger am 16.02.2022 sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von einer Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden.

Die Stadt Burghausen hat zu dem Vorhaben ihr Einvernehmen erteilt.

Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung (insbesondere unter den Gesichtspunkten der Luftreinhaltung und der Abfallwirtschaft) des Vorhabens wurde ein Gutachten der Firma Müller-BBM Industry Solutions GmbH eingeholt. Die Anlagensicherheit wurde durch den Sachverständigen der Firma Müller-BBM Industry Solutions GmbH nach § 29 b BImSchG, Herrn Dr. Pollmeier geprüft. Zu dem Bereich Lärmschutz wurde eine Stellungnahme des Bereiches Umwelttechnik des Sachgebietes Umweltschutz beim Landratsamt Altötting eingeholt.

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern hat zu den Fragen der Betriebssicherheit, des Arbeitsschutzes sowie des Vollzugs der Betriebssicherheitsverordnung Stellung genommen.

Zur Wahrung der Belange des Gewässerschutzes sowie zur Klärung, ob ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erforderlich ist, wurde die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Altötting beteiligt.

Das Sachgebiet 24 – Untere Naturschutzbehörde – im Landratsamt Altötting hat zu den naturschutzrechtlichen Belangen (insb. Natura2000) Stellung genommen.

Bezüglich Abwasser, Niederschlagswasser und Umgang mit anfallenden Bodenrestmassen hat das Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Der Bauplan BV-Nrn. 2021/0864 wurde vom Sachgebiet 52 – Hochbauamt – im Landratsamt Altötting am 29.07.2021 bautechnisch geprüft.

Mit Bescheid vom 30.07.2021, Az. 22-15-E02-G1/21 VzB, wurde der vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG für die Errichtung der baulichen Anlage sowie die Montage der baulichen und technischen Ausrüstung zugelassen.

## **II.**

### **Zuständigkeit**

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

### **Genehmigung nach BImSchG**

Genehmigungsgegenstand ist die wesentliche Änderung einer Anlage, die nach §§ 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 4.1.7 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig ist. Ferner handelt es sich bei der Anlage E02 – Methanolyse – um eine IE-Anlage nach Nr. 4.1.g des Anhangs I zur IE-Richtlinie.

Die vorhandene Anlage E 02 – Methanolyse - soll durch das Vorhaben (1005) – HCl-Reinigung und Anstaukonzept, LP3302 - geändert werden.

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach §§ 4 und 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV. Aus fachtechnischer Sicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen. Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte daher auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens verzichtet werden.



Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Bauplanungsrecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit der Errichtung bzw. Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Nr. 2 BImSchG).

Diese Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt B dieses Bescheides aufgeführten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Die Anlage E02 – Methanolyse - fällt unter den Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerung für die Herstellung von organischen Grundchemikalien, welche mit Verwaltungsvorschrift vom 15.09.2020 (OGC-VwV) in deutsches Recht umgesetzt wurde.

Gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG hat der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL), bei welcher relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zusammen mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann.

Auf die Erstellung eines AZB für die Anlage E 02 – Methanolyse – konnte somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht verzichtet werden (§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG).

Die Anlage E 02 – Methanolyse - gehört zum Betriebsbereich der Firma Wacker Chemie AG am Standort Burghausen, der unter die obere Klasse der Störfall-Verordnung fällt. Die Anlage E 02–Methanolyse – stellt einen sicherheitsrelevanten Teil des Betriebsbereichs (SRB) dar. Die

beantragte Maßnahme wurde in die Störfallbewertungsstufe 3 eingestuft. Es ergeben sich Änderungen bei den sicherheitsrelevanten Anlagenteilen (SRAs) im Sinne der Störfall-Verordnung.

Nach gutachterlicher Prüfung der Anlagensicherheit kommt es durch die geplante Änderung der Anlage E02 zu keiner erheblichen Gefahrenerhöhung im Sinne des § 3 Abs. 5 b BImSchG im Hinblick auf § 16 a BImSchG. Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle. Die geplante Anlagenänderung führt somit zu keiner relevanten Erhöhung bzw. Veränderung der Störfallrelevanz.

Soweit es erforderlich ist, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurde die Genehmigung in Abschnitt B dieses Bescheides mit Auflagen verbunden. Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Die Rechtsgrundlage für diese Auflagen bildet § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5, 6 und 7 BImSchG.

Von den in diesen Bestimmungen angesprochenen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sind insbesondere hervorzuheben: die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die ergänzenden Rechtsverordnungen, sowie die TA Luft und die TA Lärm.

Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der genehmigten Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen (§ 5 BImSchG).

Die beantragte Genehmigung war daher in dem unter Abschnitt A I genannten Umfang zu erteilen. Die in Abschnitt A II enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfanges erforderlich (§§ 4 Abs. 1, 16 Abs. 1 BImSchG).

Die im förmlichen Verfahren erteilte Genehmigung schließt andere Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ein, soweit diese in Abschnitt A Ziffer III genannt sind (§ 13 BImSchG, Art. 55, 63 BayBO).

Abschnitt A Ziffer IV Nr. 1 dieses Bescheides beruht auf § 18 BImSchG.

Die Bekanntmachung des verfügenden Teils sowie der Rechtsbehelfsbelehrung dieser nach § 16 Abs. 2 BImSchG erteilten Genehmigung erfolgt gemäß § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG im Alt/Neuöttinger Anzeiger und im Amtsblatt des Landkreises Altötting. Die Kosten für die Bekanntmachung werden gesondert abgerechnet.

Da es sich bei der Anlage E02 – Methanolyse – um eine Anlage nach der IE-RL handelt, wird diese Änderungsgenehmigung gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet des Landratsamtes Altötting öffentlich bekannt gemacht.

### III.

#### **Verfahrenskosten**

Die Kostenentscheidung in Abschnitt C dieses Bescheides ist auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung gestützt.

Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen waren die Art. 5, 6 und 10 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses.

Es waren anzusetzen:

-	immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 1.1.1.2)	93.750,00 €
-	Erhöhung für die Baugenehmigung BV-Nr. 2021/0864 (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. 2.I.1/1.24)	10.041,00 €
-	Erhöhung für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2)	1.170,00 €
-	Erhöhung für die fachliche Stellungnahme des Landrats- amtes zum Bereich Lärmschutz (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2)	250,00 €

---

<b>Summe der Gebühr</b>	<b>105.211,00 €</b>
-------------------------	---------------------

---

Anmerkungen: Die Auslagen für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamt München-Land wurden bereits mit Kostenrechnung vom 12.07.2021 abgerechnet.  
Evtl. weitere Auslagen werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.  
Der Versand der Kostenrechnung erfolgt ausschließlich elektronisch.

**E.**

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Kaiser